Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Das Urteil des EGMR vom 18. Oktober 2016 und seine Auswirkungen - Art. 43a ATSG und dessen Umsetzung

«Die Betrugsbekämpfung in der Versicherungsindustrie»

Bern, 8. November 2019
Ralf Kocher, Fürsprecher
Geschäftsfeld IV, Bundesamt für Sozialversicherungen

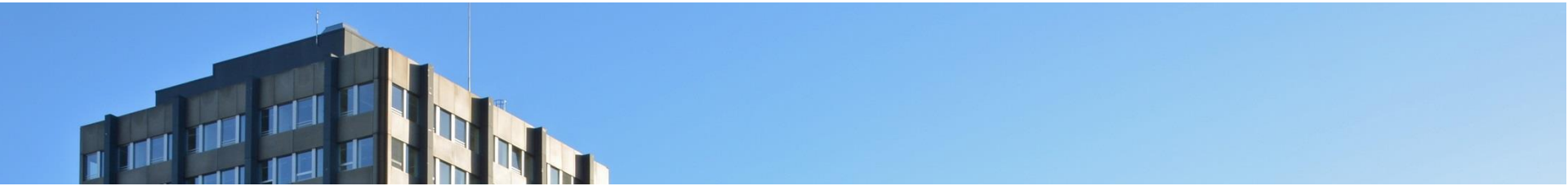

Übersicht

1. Entstehungsgeschichte
2. Umsetzung der BVM in der IV
3. Entscheid des EGMR und seine Folgen
4. Neuerungen

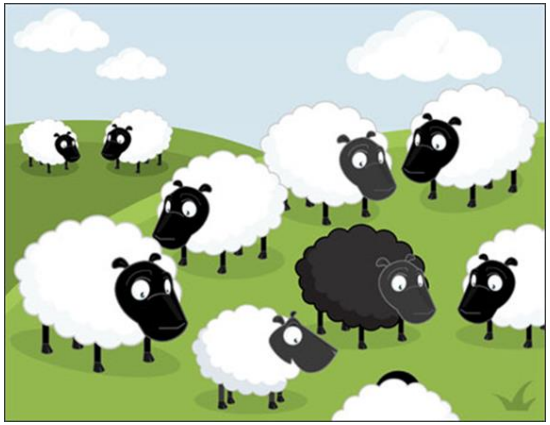

1. Entstehungsgeschichte

- „Scheininvalide“
- Politische Debatte im Parlament
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

2. Umsetzung der BVM in der IV

Einheitliches Konzept der Invaliden-versicherung

- Versicherungsinterne BVM-Spezialisten
- BVM-Prozess
  - Observation
- Aktenführung
- Statistische Erfassung

Praktisches Vorgehen

4 Phasen

- Erkennen von Verdachtsfällen
- Vertiefte Abklärungen
- **Observation**
- Medizinische und rechtliche Auseinander-setzung

a) Erkennen von Verdachtsfällen

- Unstimmigkeiten / Widersprüche im Dossier
  → Sensibilisierung Mitarbeitende
- Zusammenarbeit mit anderen Versicherungen
- Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung

b) Vertiefte Abklärungen

- Aktuelle Einkommensdaten einholen
- Internetrecherchen
- Gespräch mit der versicherten Person bzw. Abklärungen vor Ort
- Erneute detaillierte Prüfung der medizinischen Akten
- Akten von anderen Versicherungen beiziehen
- etc.

c) Observation

- Ultima ratio
  - Mittel zur Beweissicherung
- Eingriff in die Privatsphäre der versicherten Person
  - Zeitliche, örtliche und inhaltliche Schranken
- In der Regel Auftrag an externe Firma
  - Enge Begleitung des Auftrages

d) Rechtliche Auseinandersetzung

- Notwendigkeit ärztlicher Einschätzung des Beweismaterials (Begutachtung)
- Verfügung; Revision, Wiedererwägung, prozessuale Revision
- Rückforderung
- Strafanzeige

e) Fallzahlen

2017	Total	Mit Observation
Abgeschlossene Fälle	2’130	210
Verdacht bestätigt (Anzahl Fälle)	630	170
Nicht zugesprochene, entzogene oder gekürzte Renten (auf ganze Renten umgerechnet)	480	160
Ausgabenreduktion pro Jahr	12 Mio. CHF	4 Mio. CHF
Eingesparte Rentenleistungen (hochgerechnet)	ca. 180 Mio. CHF	ca. 60 Mio. CHF

3. Entscheid des EGMR und seine Folgen

- Urteil des EGMR vom 18.10.2016
  - Ungenügende gesetzliche Grundlage für Observationen in der IV (Urteil des BGer vom 14.7.2017)
- Erarbeitung und Verabschiedung einer neuen gesetzlichen Grundlage im Parlament (16.3.2018)

- Volksabstimmung vom 25.11.2018
  64,7% Ja Stimmen

4. Neuerungen

Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 16. März 2018
-> Art. 43*a* und 43*b* ATSG

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 7. Juni 2019
-> Art. 7*a* – 7*i*, 8 - 8*c*, 9*a* und 18*a* ATSV

- **Leitfaden** des BSV zum Bewilligungsverfahren
- **Weisung** an die Durchführungsstellen zur Umsetzung der Observationen

Inkrafttreten per
1. Oktober 2019

Gesetzliche Grundlagen für Verordnungsbestimmungen

Artikel 43*a* Absatz 9 ATSG

- Einsichtnahme in das Observationsmaterial
- Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials
- Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten

Artikel 81 ATSG

- Ort der Observation
- Mittel der Observation
- Aktenführung
- Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung allgemein

Geltungsbereich

- Invalidenversicherung
- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Ergänzungsleistungen
- Unfallversicherung (nur Obligatorium)
- Militärversicherung
- Krankenversicherung (nur Obligatorium)
- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
- Familienzulagen

Ort der Observation

Art. 43*a* Abs. 4 ATSG

Die versicherte Person befindet sich an einem Ort, der …

allgemein zugänglich ist (lit. a)

nicht allgemein zugänglich ist, aber von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist (lit. b)

Ort der Observation

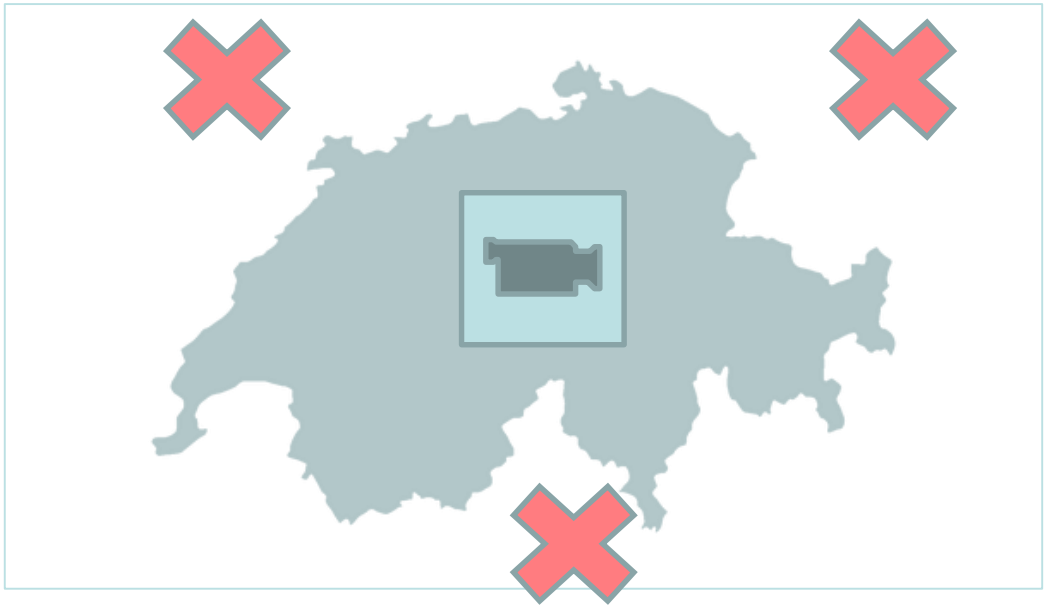

Grundsätzlich dürfen Observationen in den Sozialversicherungen **nur auf dem Staatsgebiet der Schweiz** durchgeführt werden.

- Ausnahme: Aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Schweiz über Soziale Sicherheit können die Versicherungsträger **in gewissen Staaten unter bestimmten Voraussetzungen Observationen durchführen** oder durchführen lassen.
  Zur Zeit sind dies: **Brasilien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Uruguay**
- Im FZA und im EFTA-Übereinkommen gibt es dazu keine Regelung. **Auf dem Gebiet der EU-/EFTA-Mitgliedstaaten darf deshalb nicht observiert werden**.

Mittel der Observation

Bildaufzeichnungen

Tonaufzeichnungen

Technische Instrumente zur Standortbestimmung

Art. 43*a* Abs. 1 ATSG

Genehmigungs-pflichtig

Mittel der Observation

Bildaufzeichnungen

Erlaubt

- Instrumente, mit geringfügigen Vergrösserungs-möglichkeiten

NICHT erlaubt

- Nachtsichtgeräte
- grosse Teleobjektive
- Fluggeräte (z.B. Drohnen)

Mittel der Observation

Tonaufzeichnungen

Erlaubt	NICHT erlaubt
• Einfache Tonaufnahme-instrumente	• Wanzen • Richtmikrofone • Tonverstärkungs- und Abhörgeräte • Fluggeräte

Mittel der Observation

Technische Instrumente zur Standortbestimmung

Erlaubt

- Empfängergeräte für globale Satellitensysteme (GPS, GLONASS, Galileo, etc.)

NICHT erlaubt

- Drohnen
- Erfassen von Daten von Mobiltelefonen

Dauer der Observation

Regelfall

Max. 30 Observationstage

6 Monate

Art. 43*a* Abs. 5 ATSG

Verlängerung im Einzelfall, wenn hinreichende Gründe vorliegen

Max. 30 Observationstage

6 Monate + max. 6 Monate

Aktenführung

Aktenführung
Art. 8 ATSV

- Chronologisch
- Systematisch
- Aktenverzeichnis

Aktenaufbe-
wahrung
Art. 8*a* ATSV

- Sicher
- Sachgemäss
- Vor schädlichen Einwirkungen geschützt

Diese Bestimmungen gelten gleichermassen **für Observationsakten und übrige Akten**.

Einsicht ins Observationsmaterial

Der Versicherungsträger informiert die versicherte Person …

Art. 8*c* ATSV

. . . mündlich über die Observation (Abs. 1):

- Einsichtnahme ins vollständige Observationsmaterial beim Versicherungsträger
- Versicherte Person kann Kopien verlangen

-> ist i.d.R. **bei einer Verfügung über die Leistungsänderung** (Art. 43*a* Abs. 7 ATSG) der Fall

. . . schriftlich über die Observation (Abs. 2):

- Möglichkeit der Einsichtnahme ins vollständige Observationsmaterial beim Versicherungsträger
- Versicherte Person kann Kopien verlangen

-> ist i.d.R. dann der Fall, **wenn die Observation nicht zu einer Leistungsänderung führte** (Art. 43*a* Abs. 8 ATSG)

Aktenvernichtung

Was ? Art. 9*a* Abs. 1 ATSV	• Akten, die nicht archivwürdig sind • Nach Ablauf der Aufbewahrungs-dauer	Gilt grund-sätzlich für sämtliche Akten
Wie ? Art. 9*a* Abs. 2 ATSV	• Unter Wahrung der Vertraulichkeit	
Nachvollziehbarkeit Art. 9*a* Abs. 3 ATSV	• Protokollierung des Vernichtungsvorgangs	
Vernichtung Observationsakten Art. 9*a* Abs. 4 ATSV	• Vernichtung innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft (sofern keine Leistungsänderung) • Schriftliche Bestätigung der Vernichtung an die versicherte Person	Gilt nur für Observations-akten

Anforderungen an Observationsspezialisten

Art. 7*a* und 7*b* ATSV

Observieren darf, wer

eine Bewilligung hat.

Eine Bewilligung erhält, wer die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Strafregisterauszug ohne Delikt mit Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit
- Keine hängigen Strafverfahren, keine zivilrechtlichen Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung
- Keine Verlustscheine
- Genügende Rechtskenntnisse
- Observationsausbildung
- Genügend Berufserfahrung

Weitergehende Informationen

https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/observationen.html

Besten Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!
www.bsv.admin.ch